

II-3888 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/53-Pr.2/78

1978 06 09

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017

W i e n

1819/AB

1978-06-16

zu 1822/J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Peter und Genossen vom 19. April 1978, Nr. 1822/J, betreffend Grenzüberwachung - Auflassung von Zollämtern an der Grenze zur CSSR, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Die Fertigstellung des Ministerialentwurfes einer Novelle zum Bundesgesetz vom 21. Juni 1967 betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versehenden Grenzüberwachung und Grenzkontrolle auf Zollorgane, BGBl. Nr. 220/1967 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 527/1974 (Übertragungsgesetz), ist in Kürze zu erwarten, da das in dieser Sache federführende Bundesministerium für Inneres die vorbereitenden Besprechungen mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes abschließen konnte. Der Entwurf wird u.a. eine Bestimmung enthalten, derzufolge die Organe der Zollwache, soweit sich der Anlaß zum Einschreiten bei der Überwachung des mit der Bundesgrenze übereinstimmenden Teiles der Zollgrenze ergibt, in den im § 2 Abs. 2 lit. a bis d Übertragungsgesetz 1967 bezeichneten Angelegenheiten die sonst durch Sicherheitsorgane zu vollziehenden Amtshandlungen durchzuführen haben.

Zu 2):

Die beabsichtigte Erweiterung der Befugnisse der zur Überwachung der Zollgrenze im Streifdienst eingesetzten Organe der Zollwache in polizeilicher Hinsicht wird jedoch nichts an dem Umstand ändern, daß diese Organe zum Einschreiten auch weiterhin nur insofern befugt sein werden, als sich der Anlaß dazu bei der Überwachung des mit der Bundesgrenze übereinstimmenden Teiles der Zollgrenze ergibt. Wie die geltende Bestimmung des § 1 Abs. 1

./.

Obertragungsgesetz 1967 wird also auch die beabsichtigte Novelle den Organen der Zollwache eine über die Wahrnehmung der Hoheitsrechte des Bundes auf dem Eingangsabgabensektor (siehe § 23 Abs. 1 Zollgesetz 1955) hinausgehende Streifendienstverpflichtung nicht auferlegen.

Die derzeit angestellten Überlegungen, im Zuge einer Reorganisation der bestehenden Zollwachabteilungen auch Zusammenlegungen kleinerer Abteilungen durchzuführen, ergeben sich aus der Tatsache, daß die anhaltende Steigerung des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs seit Jahren dazu zwingt, einen Großteil der Zollwachebeamten bei den Grenzzollämtern, einzusetzen, um den Strom der Last- und Personenkraftwagen dort nicht zum Stillstand kommen zu lassen. Eine solche Schwerpunktverlagerung in der Tätigkeit der Zollwache steht jedoch mit der Erfahrung im Einklang, daß Zuwiderhandlungen gegen das Zollgesetz heute nahezu ausschließlich bei den Grenzzollämtern, jedoch kaum mehr an der "grünen Grenze" versucht werden. Infolge dieser Entwicklung sind im Laufe der Jahre unter den Zollwachabteilungen aber vielfach "Zwergabteilungen" entstanden, die einen zweckmäßigen Einsatz des Personals und eine ebenso zweckmäßige Nutzung der entsprechenden Einrichtungen nicht mehr gewährleisten können. Durch die Errichtung größerer Organisationseinheiten soll nunmehr bei der vom Gesetz vorgegebenen Personallage sichergestellt werden, daß auch den Erfordernissen des Streifendienstes wiederum bestmöglich Rechnung getragen wird. In diesem Sinne erscheint die ins Auge gefaßte Auflösung der 18 Zollwachabteilungen an der Nordgrenze Niederösterreichs vertretbar und zielführend. Die beabsichtigten Maßnahmen im einzelnen werden auf ihre konkrete Zweckmäßigkeit hin jedoch noch zu überprüfen sein.

Um den Streifendienst intensivieren zu können, ist beabsichtigt, in nächster Zeit für das gesamte Bundesgebiet zusätzlich 180 Zollwachebeamte aufzunehmen.

Zu 3):

Von "derzeitigen Mißständen an der niederösterreichischen Nordgrenze" kann nicht gesprochen werden. Wie dem einstimmig verfaßten Protokoll der vom 16. bis 19. Mai 1978 abgehaltenen 8. ordentlichen Tagung der Österreichisch-Tschochoslowakischen Kommission zur Untersuchung von Vorfällen an der gemeinsamen Staatsgrenze (diese Kommission tagt halbjährlich) entnommen werden kann, hat sich die bisherige positive Entwicklung an der österreichisch-tschechoslowakischen Grenze weiterhin fortgesetzt.

